

III, 36^c.



1. Abdruck des summarischen Berichtes welche Herrn H. Tysworidgen Herron Plenipotentiarius, in Namen der Reichsstadt Magantz, wider die Stadt Eysnach, bey der Universal-Friedens Tractaten zu Osnabrüg übergeben worden den 11. Junij 1646.
2. Ahnungsgeliebter und beständiger Jugendbericht auf den bey derigen zu Osnabrüg von Münsers nach erwähnten Versammlung in Magantz den 12. Junij = 1646. Mainz wider die Stadt Eysnach übermühten summarischen Bericht. Junij. 1646.
3. Copiale dieses Urtheils und Schlichtung, worauf die Stadt Eysnach in ihrem Jugendbericht, und die Reichsstadt Magantz wider die Versammlung zu summarischen Bericht, sich bezogen. 1646.
4. Abhandlung in Jure et Facto wegen dem Refutation wider daselben Contradiction, Salvation und ursprünglicher Remonstration. Derselb. die Reichsstadt Magantz, über demselben allgemeinen Jugendbericht der Stadt Eysnach antiquitas, von ursprünglicher Jugend und Faculis ohne unumwunden Handhabung, u. die Anfang in kontinuierlichen ursprünglichen Besitz der Jugend und wider die neuen Namen nachzuweisen. Welche die Stadt Eysnach zu Eysnach zu Eysnach 1646. Jahre in Eysnach gegeben also intulierten allgemeinen u. ursprünglichen Jugend Bericht. Mainz 1647.
5. Copiale dieses Urtheils, worauf die Reichsstadt Magantz in diesem wider die Stadt Eysnach in dem ursprünglichen Remonstration Bericht sich bezogen. Junij. 1647.
6. Ahnungsgeliebter Verantwortung auf die ursprünglichen Refutation-Contradiction- Salvation u. Remonstration. Derselb. welche im Monat Mayo des 1647. Jahres durch König. Verordnen durch Herrn Plenipotentiarius bey der zu Osnabrüg ob erwähnten Friedens Handlung von Eysnach die Reichsstadt Magantz wider die Stadt Eysnach übergeben, u. in dem ursprünglichen Monat Julio, wider die ursprünglichen bey erwähnten Friedens Bericht sich bezogen den 11. Jul. Dieselb. wider die ursprünglichen Verantwortung. Junij. 1648.



[Faint, illegible handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page.]



Abdruck
des
Summarischen Berichts /
Welcher
Denen Königl: Schwedischen Herren
Plenipotentiaris,
Im Namen
Des Hochbl. ^{en}ertz Stiffts
Mayntz /
wieder
Die Stadt Erfurdt /
Bey denen Universal Friedens Tractaten
Zu Osnabrüg /
übergeben worden /
den 22. Junij
ANNO 1646.

M

Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page. The text is in a historical German script and is mostly illegible due to fading and bleed-through.



Handwritten text in a historical German script, possibly a library inventory or acquisition record. The text is partially obscured by the stamp above it.

379





Summarischer Bericht /

Wir fürzlicher Ausführung / vnd vnwiederlegli-
chen Fundamenten: Warumb das hochlöbliche Erbstifft
Meyns / in dessen Stadt Erffurdt / des Juris Superioritatis, O-
berbotmäßigkeit vnd der Gerichtbarkeiten / & Omnimodæ Juris-
dictionis in Geist- vnd Weltlichen - Civil vnd Criminalsachen /
neben des Erbstiffts hohen Regalien, von vielen hundert Jahren /
bis auff gegenwertige Zeit / sine interruptione avt turbatione (ausser derjenigen Be-
einträchtigung / deren Sich der daselbstige Stadtknabt / insonderheit bey jetziger Kriegs-
Vnruhe / vnverantwortlich angemasset) berechtiget gewesen / vnd noch ist: Solche seine
Jura auch jederzeit ruhiglich exerciret, vnd per continuatam possessionem wohl-
hergebracht: Ohne / daß einiger Chur- oder Fürst demselben Erbstifft / mit einigem
Schein Rechtsens oder Befugnüs / darinnen Eintrag zuthun / weniger besagtes Jus Su-
perioritatis, in toto vel in parte, des Orths prætendiren kan.

I.

Nad zwar anfänglich ist / aus bewehrten
Scribenten vnd Historicis, bekant / auch sonst
erweislich / vnd gestehet es / zum Ueberflus / der Erffurtische
Stadtknabt selbst: Daß das Land zu Düringen / samt
ieso gemeldter Stadt Erffurdt / als dessen Metropoli,
schon vor 800. Jahren / durch Kaiser Ottonis, des Ersten
vnd Grossen / Herrn Sohn V Vilhelmum, ArchiE-
piscopum Moguntinum, ex donatione patris,
dem Erbstifft zugebracht worden: Der auch / von selbiger
Zeit an / besagtes ganze Land / anfänglich per suos Vice-
dominos (welche folgendes / da solches Ambt an den Ludovicum Barbatum
vnd dessen Söhne gelanget / zu Landgrafen erhoben worden) mit vollkommener Landes-
Obriegkeit / besessen vnd innen gehabt.

Vnd ob wohl nachgehends / durch Freygebigkeit etlicher gefolgter Erzbischofen zu
Meyns / vnd in andere Wege / ein Theil desselben Landes / vnd etliche darinnen gelegene
Graff- vnd Herrschafften / an andere Fürsten / Grafen vnd Herren / gelanget: So hat
dennoch der Stifft die Stadt Erffurdt / als Metropolin Thuringiæ, sampt vnter-
schiedlichen vmb dieselbe gelegenen Graf- vnd Herrschafften / vnd vnter denselben in spe-
cie Gleichen / Blanckenhayn / Krannichfeldt / Zondorff vnd Mülberg / mit ihren perti-
nentijs, neben etlichen der Stadt angränzenden Dorffschafften / zum Theil Jure pleni,
Theils auch / durch investituren, jure directi Domini, cum Omnimodâ Ju-
risdictione & Superioritate, Ihme jederzeit conservirt vnd erhalten.

II.

E hat auch insonderheit mehrgedachte Dü-
ringische Hauptstadt / bey dem Erzbisthuff / in die 600. Jahr vnd län-
ger / getrewlich gehalten / vnd von Demselben sich keiner Gestalt wollen
separiren lassen: Vnd dardurch von Ihme / dem Erzbisthuff / gewisse
Privilegia, vnd vnter denselben ein absonderliches Insiegel / mit die-
ser Epigraphe: Erffordia, fidelis sedis Moguntinz Filia,
zu gebrauchen erlanget: Quô Sigillô in vim privilegij concessio, unâ cum dicto
Encomio, Fidelitatis, illi Sigillo, (utinam sicuti priorum, ita posteriorum
cordibus) inscripto, eadem Civitas in hanc usq; horam utitur. Welches
dann so wohl ex ipsa activâ privilegiorum concessione, tanquam indubiâ
Superioritatis notâ; als auch ex passivâ receptione, & prædicato fidelitatis,
eine klare Anzeige des Erzbisthuffs Superioritet, vnd der Stadt Subjection, nach sich
führet.

III.

E thut auch der Raht daselbsten / in seinen von
vielen hundert Jahren von Sich abgegebenen vielfältigen Schrifften
(deren Originalia, so wohl ältere / als jüngere / annoch in guter Anzahl
vorhanden) diese Stadt / für des Erzbisthuffs Eigenthumb / vnd einen
regierenden Erzbischofn zu Maynz / vor Ihren rechten natürlichen
Erbherren / Ordinarium, vnd von Gott vnmittelbare hohe Obrig-
keit / selbst erkennen.

Dhne ist es zwar nicht / daß / bey deme im Jahr 1459. zwischen Herrn Diechero,
Grafn zu Isenberg / vnd Herrn Adolpho, Grafn zu Nassaw / beyden gewesenen Erzb-
Bischofen zu Maynz / entstandenem Schismate, gedachter Stadt Raht (vnangesehen
Derselbe kurz vorhero / nemlich Mittwoch nach Oculi 1451. occasione selbiger
Stadt / mit Graff Heinrich von Hennenberg / gehabter Fehde / Herrn Erzbischoff
Theodorum, vmb Hülff vnd Rettung / mit diesen Formalien angeruffen: Ihr wol-
let ansehen gnädiglich / die grosse Herzlichkeit / Nutz / Renthen vnd Gefälle / die E. Gnaden
bey vns hat / vnd daß Ihr je vnser rechter natürlicher gnädiger Erbherz seyd / vnd wir bey
Niemanden würckliche Hülff vnd Trost zu suchen vnd zuempfinden / als bey Ew. Gnad.
Ew. Bisthuff / vnd den Ew.) im trüben Wasser zuzischen / vnd sich von des Erzbisthuffs
Subjection zu eximiren, vnterstanden: Auch der damahligen occasion des
disturbij also meisterlich bedienet / vnd die Sache dahin gebracht / Daß die darauff am
Erzbisthuff succedirte, benantlich Herz Albertus, desselben Erzbisthuffs gewesener
Administrator, im Jahr 1483. vnd folgendes Herz Erzbischoff Bertholdus, Anno
1497. Sich mit Ihme / dem Raht / vmb Friede vnd Ruhe / auch die Stadt bey Gehorsam zu
erhalten / in hochbethewrte / zu ewigen Tagen verbündliche / vnd in nachgefolgten Zeiten in
allen Articulis, so viel deren in litem, durch den Raht zu Erffurdt / widerrechtlich ge-
bracht worden / durch Richterliche Erkantnis des Keyserl. Cammer Gerichts zu Speyr /
bekräftigte Concordata vnd Verträge eingelassen:

Es gibt aber deren heiterer Buchstab / bevorab des Vertrags de Anno 1483. §. 1.
was massen die Herren Paciscenten Ihrem Erzbisthuff das Jus Superioritatis, me-
rum

rum & mixtum Imperium, vnd andere dem Erzbischoff/ neben der Obrigkeit / zustehende Jura, Rechte vnd Gerechtigkeiten / reserviret: Vnd also der Stadt ein mehreres nicht/ als was / *salvis ejusmodi juribus reservatis*, die litera der Verträge vermag/ vnd Sie vom Erzbischoff in einem vnd dem andern herbracht/ *concediret* vnd eingeräumet haben.

IV.

Wie dann jeroangedeuter Vertrag vom Jahr 1483. clärlich ausweist: Art. 1. Daß der Stadt Naht daselbsten/ vnd die Gemeine / legen einem regierenden Erzbischoff/ vnd dem Erzbischoff Mäynk/ als der Stadt rechten Erbherrn/ deme dieselbe von Alters zusiehet/ Sich ihrer Eynd vnd Pflicht nach/ getrewlich/ mit herkommener Verwandnis halten vnd beweisen. Item Art. 2. Den Erzbischoff/ in seinen Obrigkeiten vnd Herzigkeiten/ auch Gerichten/ Geist- vnd Weltlichen/ hoch vnd niedrigen/ gewöhnlichen Gerichts Gefällen/ Nutzen vnd andern des Erzbischoffs Rechten/ Gütern vnd Zinsen/ nicht irren/ darein nicht tragen / oder durch die Bürger vnd andere/ deren Sie mächtig weren/ tragen lassen/ in keine wege: Sondern ermelten Gerichten ihren freyen Lauff fortgehen lassen. Ferner Art. 5. dagegen kein Geleit geben/ noch sonst/ vermüge anderer Articul desselben Vertrags/ dem Erzbischoff/ in- vnd ausserhalb der Stadt zustehenden Juribus, keinen Eintrag/ Schaden vnd Hindernis thun / oder zugehehen verstaten: Auch die Feilschafften nirgends anders/ als in des Erzbischoffs Cammeren/ Häuseren vnd Ständen/ gehalten werden solten. Vnd was dergleichen das *Jus Superioritatis* designirende Versehungen mehr darinnen enthalten.

In etlichen anderen Articulis bemeldten Vertrags aber/ wird dem Naht das *num ministerium*, vnd die Handbietung in *exequendo*, auff gewisse Maß / aufgetragen: Als in Articulo 3. den in Erfurdt gelegenen EhrMäynnsischen Hoff/ mit denen Dörfferen/ Leuten vnd Gütern darzu gehörend/ auch des Erzbischoffs Ambtleute vnd Diener/ getrewlich zuentschatten/ vnd dieselbe an ihrem Leib vnd Gut / so viel an Ihnen dem Naht ist / nicht verunrechten zulassen. Art. 7. zu Bestrafung derer/ so wieder des Erzbischoffs Obrigkeiten der Wasser gehandelt / desselben Beampten ohnverzüglich die Hand zu bieten. Artic. 12. Zu Handhabung / Ehr vnd Würde des Erzbischoffs Gerichts/ wieder die jenigen/ so sich an demselbigen mit lästerlichen Worten vergreifen/ in der Stadt nicht zuleiden/ Sie haben dann deswegen gebührenden Abtrag gethan. Item Artic. 16. auff gedachter Gerichte *Executoriales* die Hülffe / innerhalb 14. Tagen / ohnverzüglich zu vollziehen: Vnd Artic. 22. die/ so Wunden gethan/ zu Abstattung der dardurch verwirkten Buß/ anzuhalten/ vnd Sie nicht in der Stadt zudulden/ es sey dann des Erzbischoffs Schultheissen deswegen gebührender Abtrag geschächen.

V.

Wie massen auch obberührter zweiter Vertrag vom Jahr 1497. gleichmässige *reservations* in sich begreiffet: Als Art. 1. Ihrem Erbherrn/ einem Erzbischoff zu Mäynk/ Huldigung vnd den daselbst vorgeschriebenen And zu thun. Art. 15. Sich in Arrest Sachen nicht zumischen/ noch deren zu vnterfangen. Item Artic. 17. Allein in Sachen Erbfäll betreffend / die Parteyen nach der Stadt Willfür oder Statuten zuentscheiden: In allen andern Fällen aber/ sich der *Jurisdiction* vnd Erkänntnis zuenthaltten.

Es würde viel zu weitläufftig fallen/alle in obgemeldten beyden Verträgen enthalte-
ne Articulos zu examiniren. Dieses aber ist mit wenigem zu berühren nöhtig: Daß
ob schon/in alijs articulis oder ss. derselben Concordatorum der Stadt Erfurd
ein vnd anders eingeräumet worden: Solches doch/wie es der Textus gibt/ aus Gna-
den der Herren Concedenten, vnd darbey aller Orthen verschiedene/ des ErzStifts
Superioritet, cum alijs iuribus, denotirende reservationes beschehen: Wie
man dißfals die Contravenienten, Erfurdtschen Stadt Raht/ad ipsa Concor-
da, als welche von sich selbst klar Ziel vnd Maas geben/kürzlich verweist.

VI.

Solchen Concordatis kömpt / der zwischen
Herrn Erzbischof Alberto, vnd iehobesagtem Stadt Raht Anno 1515.
auffgerichtete Vertrag: Auß welchem man nachfolgenden Extract
dem Stadt Raht vorstellen wollen: Verba Contractus sunt hæc:
Daß wir vns/als Erzbischof zu Mainz/vnd der Stadt Erfurd recht-
ter Erbherz / mit Verwilligung der Würdigen vnd Ehrsamten vnserer
lieben Andächtigen/ Dechant vnd Capitels vnfers Thumbstifts zu Mainz/ vnd mit den
Ehrsamten vnsern lieben Getrewen obgemeldt / Bürgermeistern/ Rähten/Vormündern
von Vierteln vnd Handwercken/vnd ganser Gemeine gemelter vnserer Stadt Erfurd:
Vnd Sie sich wieder mit Vns / solcher Irrung vnd Spän halben/Folge / Reise vnd
Dienste betreffend/gütlich vereiniget vnd vertragen haben: Vnd thun das gegenwertig/
in Krafft dieses Briefes/wie hernach folget: Nemlich/das Bürgermeister/ Rähte/Vor-
münder vnd Gemeinde gedachter vnserer Stadt Erfurd/ Vns / vnserer Nachkommen
vnd Erzstift Mainz / als ihrer rechten Herrschafft / in vnsern vnd vnserers Stifts
Mainz anligenden Nöhten vnd Sachen / auch des heiligen Christlichen Glaubens/
desgleichen in des heiligen Reichs Zügen vnd Geschäften / darinnen wir/vnserer Nach-
kommen oder Stiffte Mainz/ von Päpstlicher Heiligkeit/oder des heiligen Reichs wegen/
neben andern Chur - Fürsten vnd Ständen des Reichs / jederzeit erfordert oder ermahnet
werden/mit vnd neben andern vnsern vnd vnserers Stifts Mainz Vnterthanen/auff vn-
ser Nachkommen oder Stiffte erfodern vnd gesinnen / nach ihrem Vermögen/vnge-
fährlich folgen/reisen vnd dienen sollen/getrewlich.

VII.

Aß aber solche Reise/Folge vnd Dienste/nicht
erst damaln/oder ex pacto, dem Erzstift erhandelt worden: Solches
thut der immediatè darauff erfolgende contextus: Inmassen
ihre Vorfahren vnd Eltern/vnsern Vorfahren vnd Stiffte Mainz/ge-
reiset/ gefolget vnd gedienet haben / vnd zu thuen schuldig gewest seyn:
klarlich aufweisen.

Es kan auch solche Schuldigkeit/der Reise/Folge vnd Dienste / wie wenigens nicht
der Stewr / vnd anderer des Erzstifts des Orths habender hohen Obrigkeitlichen
iurium, aus sein/des Rahts/an die in vormahligen Zeiten gewesene Herren Erz Bischo-
fe zu Mainz/abgangenen flehendlichen Ersuchung-vnd Submissions Schreiben/(deren
man eskliche / als in specie drey an Herrn Erz Bischofn Adolphum, alle drey de
Anno 1475. deren das Erste Montags nach S. Stephans Tag / das Andere Dienstags
nach Epiphania Domini, vnd das Dritte Dienstags nach der heiligen Ahtzehen/da-
tirt

5.
tirt ist: Item/ eines an Herrn Erzbischof Dietherum, de dato Mittwochs Quas-
simodogeniti anno 1478: Weiters zwey andere an Herrn Erzbischof Berthol-
dum, de datis Dienstags nach decollationis Johannis, vnd Montags nach vnser
lieben Frauen Tag anno 1490. im Fall der Nothdurfft/ originaliter beybringen kan/
vnd bey fernern Nachsuchen / bey dem ChurMainischen Archivo, in weit gröf-
serer Anzahl zubefinden seyn) ad oculum remonstriret werden.

VIII.

Mo: Als in jezogemeldtem 1478. Jahr Key-
ser Friederich/ von dem Erffurtischen StadtRath / Hülffe/ wider den
König in Franckreich/ begehret: Hat derselbe hochgemelten Erzbischof
Dietherum, mit diesen formalibus, vmb Vertretung beym Römi-
schen Keyser/ gebeten: Damit Sie in einem solchen / bey dem Stifte
Mainz vngesondert verbleiben/ vnd des Inbruchs vnbeschwert erlediget werden möchten:
Dann Sie sich/ in vergangenen Zeiten/ auff dergleichen Erfordern/ hinter dem Stifte/ dem
Reiche in besondere Dienste nicht geben hetten/ noch Sich vom Stifte sondern oder scheiden
lassen wollen: Das Sie auch/ hinter dem Stifte/ also zuthun/ noch nicht in Meinung seyen.

Gleichwie nun der damahlige Rath zu Erffurdt / mit solcher gehorsambster Sub-
missionsbezeugung/ anders nichts/ als seine schuldige Pflicht in acht genommen: Also
hat Derselbe/ in nachfolgenden Zeiten/ den Erbstifte bald in diesem bald in einem andern
jure zuturbiren, vnd Sich des Gehorsams algemach zueziehen/ vnterstanden.

IX.

Sessen aber vngeachtet/ ist Er/ zu vortiger schuldi-
ger Subjection, von solchen turbationibus vnd Beeinträchtigun-
gen abzustehen / den Erbstifte pro Superiore zuerkennen/ demselben
Huldigung vnd Pflichtung zuleisten / dessen Gerichtbarkeiten in Ec-
clesiasticis & Politicis Sich zuuntergeben / darin vnd in andern des
Erbstifts iuribus keinen Eintrag zu thun/ vnd sonsten/ als gehorsamen Vnterthanen zu-
thun gebühret/ zuverhalten / durch verschiedene Keyserliche / sowohl Cameralische als
andere Mandata vnd End Urtheil / angewiesen vnd condemniret worden: Deren
man denn etliche sub lit. A. B. C. dieser Information, fürze halber/ abschriftlich bey-
legen wollen:

X.

Demselben auch Extractsweise/ sub Lit. D. zuadjungi-
ren dienlich erachtet/ Was massen Er/ der Stadt Rath zu Erffurdt/ am Key-
serlichen Cammer Gericht zu Speyr/ den 16. Octobris Anno 1510. in seinen
damals / contra etliche Bürger zu Franckfurt/ eingewendeten exceptio-
nibus Fori declinatorijs, selbstn allegirt: Das/ von 10. 20. 30. 40. 50.
60. 100. 200. 600. 800. mehr vnd minder Jahren/ dieselbe Stadt/ mit ihren Bürgern vnd In-
wohnern/ vnd dem ganzen Rath/ des löblichen Stifts zu Mainz: Auch ein Erzbischof
zu Mainz/ ihr rechter Herr/ vnd ordentlicher Richter/ ohne Mittel gewest/ vnd noch sey:
Vnd was dergleichen mehr in solchem Extract enthalten ist/ so des Erbstifts Superio-
ritet vber die Stadt Erffurdt/ in vim judicialis Confessionis, adeoq; probatio-
nis omnium fortissimæ, austrücklich bejahet. Be-

Elangend ferner vorangedeutete Stewr: Ist solche von gemeltem hochlöblichen Keyserlichen CammerGericht/den 15. Septembris Anno 1585. dem Erzsufft / durch Vrtel vnd Recht adjudicirt, darauff vom Raht pariret, vnd vff dessen abermahliges tergiversiren, deren / vnd in specie der Türcken-Hülffe Entrichtung halber / den 1. Aprilis 1595. per Mandatum de solvendo sine clausula, vermöge obangezogener lit. A. an den Erzsufft gewiesen worden.

XII.

Hat auch der Raht/von selbiger Zeit hero/ bis zu gegenwertigen Kriegs-Troublen / dem Erzsufft die Stewren zuentrichten/niemahls Sich difficultirt, noch mit einem Schein Rechts difficultiren können; Sondern / nach besag seines eigenen verhandenen Aufzugs / allein vom 20. Martij des Jahrs 1618. bis auff die Franckfurter Herbstmesse 1627. in eilff vnterschiedenen Terminen / des Erzsuffts Einnehmern / an Reichs- vnd KriegsStewren / salvo calculo 142000. Gulden/ohne was Er hernacher/ober solche gemelte Summen/damahl zuentrichten hinterstellig verblieben / bezahlt.

XIII.

Dergleichen in einem / an den annoch regierenden Herrn Churfürsten zu Mainz / den 25. May (4. Junij) 1636. abgangenen Schreiben / vmb gnädigste moderation der damahl im Pragerischen Frieden verwilligten 120. Monaten einfacher Römerzüge angehalten.

XIV.

Nenigers nicht in einem anderweit / an höchstgemelte Ihre Churfürstliche Gnaden/den 26. Julij (5. Augusti) ejusdem anni 1636. abgangenen Schreiben/ Sich/zu Abtragung ihrer / noch vor dem Schwedischen Kriegswesen / dem Erzsufft schuldig verbliebenen Restanten, vnterthänig erbietig gemacht/ also / daß der Erzsufft Mainz in continua possessione vel quasi desselben juris collectandi jederzeit gewesen: Vnd daher ein frembdes Ding zuhören seyn wolte/wann sein des Orts herbrachtes jus Superioritatis, utpote basis & fundamentum juris collectandi, in contrarium gezogen werden wolte.

XV.

An verlese ohnbeschwert die sub lit. E. beyligende/vom StadtRaht daselbsten/an mehr hochlöblich gedachtem Keyserlichen CammerGericht zu Speyr/ contra ChurMainz / angestellte ReconventionKlage / vnd das subjungirte in rem judicatam erwachsene Vrtheil/vnd judicire nach gestalt deren darinn enthaltene Sachen/

7.
Sachen / ob auch Untertanen eines Landesfürsten subjection mehr heimgewie-
sen werden könnten / als die Stadt Erfurdt / in solchem Urtheil / von des heiligen Reichs
höchstem Tribunali, dem Erzsufft heimgewiesen worden.

XVI.

An überlege ebenfals / was massen derselbe
Stadt Raht / das liberum Exercitium Religionis, vom Erzsuffte
Mayns / in vim specialis Privilegij zuerhalten / Sich mehrmalen
angelegen seyn lassen:

Ingleichen / was gestalt mehrhochgedachte Ihre Churfl. Gn.
nochmals gegenwertiglich / in selbiger Stadt Erfurdt / gleich wie in übrigen Ihres Erzsuffts
Hauptstädten / als Mayns / Alschaffenburg / Ihren Vicedom oder Vice Domi-
num, Stadt Schultheissen / vnd / neben anderen Geislichen vnd Weltlichen Bedienten /
ein / mit Assessoren vnd anderen dessen angewanten Personen / besteltes ordentliches Ge-
richt halten / vnd / vermittelst solcher Beamten vnd Gerichts / dero Jurisdictionen, so-
wohl in Civilibus als Criminalibus, in- vnd ausserhalb der Stadt / auch in denen zu
demselben Vicedom Ambt gehörigen Dorffschafften / vor dieser Kriegs Vnrube / ohne
männigliches Einreden / jederzeit / vnd noch / so viel gegenwertige des Rahts Thätlichkeiten
nicht im Wege liegen / exerciren lassen.

XVII.

Inmahlst unvernemlich / das von jezogedachten
Erzsuffts Gerichten / vnd denen / mit des Urths Untertanen / in- vnd auß-
ländischen daselbst litigirenden Parteyen / die Appellationes an das
Churfürstliche Hofgericht naher Mayns / je vnd alwege ihren richtigen
Lauff gehabt / vnd bis auff gegenwertige Stunde noch haben. Wiewohl Er / der Stadt
Raht / durch allerhand Gewaltthaten / die Appellanten disfals abzuschrecken / öffters vn-
terstehet: Vnd hat der Erzbischof / so viel jezgedachte von dessen Gerichten zu Erfurdt na-
her dem ChurMaynsischen Hofgericht gehörige / vnd bis auff diese Stunde in con-
tinua possessione herbrachte appellationes betrifft / zum Oberaus / rem judica-
tam iudicij Camerae Imperialis vom Jahr 1497. vor sich: Welche Receptio ap-
pellationum, utpote quæ non, nisi ad Superiorem, interponi possunt,
ein ferneres ohnwidersprechliches argument, der Superioritet vnd Jurisdiction,
klarlich nach sich führen.

XIIX.

Egebens auch noch ferner / in specie, sein des Erfur-
tischen Stadt Rahts / an offthöchstgedachte Churfl. Gn. noch vor wenig Jah-
ren abgelassene Schreiben / in welchen der Stadt Raht Sich / mit denen ge-
brauchten von Alters üblichen formalibus: Ew. Churfl. Gn. gehorsamste
Untertanen: subscribirt: vnd also des Erzsuffts dieses Urths hergebracht-
tes jus Superioritatis damahls nohtwendig in keinen Zweifel gezogen. Es hat
auch derselbe Raht / solches in einigen Zweifel zuziehen / oder dem Erzsufft in mehrangedeu-
tem jure Superioritatis, oder andern dessen Recht vnd Gerechtigkeiten / Eingriff zu-
thun / die geringste befugte Ursach nicht.

B Zumahl

XIX.



Umahl die Stadt Erffurdt/ tempore suæ primordialis conditionis, als Sie zum Erbstift kommen / aller privilegien carirt; Sondern dieselbe erst/von denen Herren Erzbischofen zu Mayntz/obgesagter massen/per concessiones, Concordata & pacta, nach vnd nach erlanget: Also ex jure proprio nichts gehabt: Consequenter, Sich/mit solchen concessionibus & pactis, welche/ insonderheit in tali alienationis casu, per modum transactionis inito, strictè zu interpretiren, behelffen/ & non expressum in literis, pro non concessio achten müssen: In sonderbarer Erwegung/ quod reservatio Superioritatis, jurisdictionis, aliorumq; jurium principi competentium, etiam sine ulla verborum expressione, concessionibus inesse censeatur: nec princeps, seipsum juribus suis principalibus eximere velle, præsumatur.

Gestalt vorgedachte Concordata Herrn Administratoris Alberti, d. A. 1383. Art. 1. Daß selbige Stadt/ vom Erbstift Mayntz/ mit etlichen Freyheiten begnadet vnd begabet sey / buchstablich nach sich führen: Vnd/in eodem contextu, disponiren: Daß ein Erzbischoff zu Mayntz/solche Stadt/in ihren juribus, was Sie dero vom Stifte Mayntz herbracht hat/bleiben lassen sol: Vnd also/à contrario sensu, dero selbst ein mehrers/als was Sie vom Erbstift b. f. herbracht/zugestehen nicht schuldig.

Wie aber derselbe Stadt Raht Sich / nun vor vielen Jahren / mit dem hergebrachten nicht begnügen wollen; Sondern ad majora aspirirt, vnd daher zu Behauptung Seiner/auff eine gänzliche exemption vom Erbstift/gerichteten intention, an hochlöblichen Keyserlichen CammerGericht / bey vorbesagten die Stewr betreffenden Mandat Sachen / tam in principali causa, quam subsecuto restitutionis in integrum processu, allerhand berühmte/ jedoch nichtige Documenta noviter reperta zwar produciret;

XX.



Mer/deren vnangesehen/dem Erbstift Mayntz/ als merè subditi, nochmals anheimb/vnd mit seinem damals rectè & implicite affectirten Reichs Stand/per binas in judicio restitutionis repetirte Sententias Camerae Imperialis, allerdings ab-vnd zuruhe gewiesen worden: Also hat man/solcher damals vom Stadt Raht producirten vermeintlichen Documenten, eine kurze Designation, diesem Bericht/zu dem Ende/sub lit. F. hierbey zufügen/vor dienlich ermesen: Damit ein jedweder vnpartheyisches Gemüht / im Fall mehrgedachter Stadt Raht Sich einiger anderer weiter angemaster fundamenten, als in dieser Summarischen Deduction enthalten/zuberühmen / vnd per veritatis suppressionem, einem oder andern ReichsStände anhängig zumachen / vnterstehen würde / darob tanquam ex indice seu epitome, klärlich verspüren möge/ Daß solches alles hiebevorn auch speciolè auff die Bahn gebracht/Aber doch/cum plenissima causæ cognitione, tam in judicio ordinario, quam intentato extraordinario restit: remedio,

in medio, vnd also durch vnterschiedliche in rem iudicatam ergangene Urtheil / vora
längsten abgesprochen vnd verworffen worden.

Wann nun oberzehlte Notæ, Signa vnd Docu-
menta des Erzhstifts Maynz zu Erffurdt herbrachter Superiori-
tät, vnd derselben Stadt Medietät, also klar seyn/das ipsa e-
videntia, notorietas, Concordata, Privilegia, Senten-
tiæ, & propria tam iudiciales quam extrajudiciales con-
fessiones, das Urtheil vor den Erzhstift selbst sprechen: Als kön-
nen solche turbationes, Beeinträchtigungen / Gewaltthaten vnd Spolia, deren
sich der Stadt Raht daseibst dargegen / in vielen vnterschiedlichen Fällen / vnd gleichsam
in toto, vntermunden/auch noch täglich vnterwindet/ nullo jure justificirt werden:

Allermassen man allen solchen vnjustificirlichen Thathandlungen/ zugefügten
Schäden/ Spolien, wie auch in specie dem von Ihme / dem Rahte / angemassen juri
Fortificandi, vnd anderen fast vnzählbaren attentaten, im Namen Ihrer Churfl. Gn.
zu Maynz/ omni meliori modo contradiciret, vnd S. Churfl. Gn. gegen vielge-
dachten Raht der Stadt Erffurdt/wegen obbedeuter von Ihme verübten/noch täglich verü-
benden sich gleichsam in infinitum hinaus erstreckenden turbationen, violentien,
Spolien vnd zugefügten Schäden/alle competirende Rechtsmittel/bester gestalt reser-
viret vnd vorbehalten haben wil: Nicht zweifelnde: Es werde eine ganze vnpartheyische
Welt / von Ihme / seiner von Gott vorgesezten ordentlichen Obrigkeit vngehorsament
vnd widerspänstigem Raht der Stadt Erffurdt/vnd dessen ohnverantwortlichen Actio-
nibus, eben das jenige judiciren, was weiland Keyser Rudolphus II. allerglorwür-
digsten Andenckens/in Seinem an Denselben/den 26. Februarij Anno 1588. abgelassenen
allergnädigsten Befehlsschreiben/ judicirt: In welchem Ihre Majestät dero Keyserliche
Gemühts Meynung/ mit diesen gebrauchten formalien eröffnet: Das Sie mit Mis-
fallen so viel vermercketen / wie Sie (nemlich der Stadt Raht) des thätlichen turbirens
vnd Eingreifens kein Ende zu machen/ sondern Sich gleichsam zu ihrer Obrigkeit zunöthi-
gen/vnd von allem Gehorsam auszuziehen/gemeinet: Welchem/Ihrer Majestät obtra-
genden Keyserlichen Amths halber/also zu zusehen/sich nicht gebühren wolte.

Winsten hat man / ChurMaynzischen Theils/
bey jüngster / den 27. Aprilis alhier zu Schnabrügk / in pleno
vorgangener Ablefung der dreyen Reichs Rähte Re- & Correlatio-
num, in puncto der auswertigen Cronen Repliken, mit Be-
fremdung angehöret: Was massen die Fürstliche Sächsische Alten-
burgische vnd Weymarische Herren Abgesandte/in einer von Ihnen/
occasione der Stadt Erffurdt eingewandten vermeinten Reprotestation, das Jus
Superioritatis in erstbesagter Stadt Erffurdt/denen Chur: vnd Fürstlichen Häusern
zu Sachsen/anmaßlich zu zuschreiben / Sich vnterstanden.

Wie man aber solches Fürstliche Sächsische attentatum, gleich damahls/ stehenden Fueses/ex parte Chur-Mayns/widersprochen: Also thut mans nochmals/ zum kräftigsten contradiciren vnd widersprechen: Vnd dafür halten / daß solche Fürstliche Sächsische nichtige Reprotestation nur ex errore, vnd aus Mangel gnugsamer Information herrühre/welcher gestalt beyde höchst: vnd hochgedachte Chur: vnd Fürstl. Häuser zu Sachsen/im Jahr 1483. Lunæ, in Festo purification. Mariæ, Sich des Schutzes/gegen 1500. Rheinische Gilden Jährlichen Schutzgeldes / zwar angemasset / Gleichwohl Artic. 26. des darüber auffgerichteten Vertrags / den Erbstift Mayns davon mit Namen ausgezogen / vnd eo ipso nicht allein denselben für des Orths Obrigkeit erkennet; Sondern auch/durch Übernehmung solchen Schutzes / vnd des darbey bedingten Schutzgeldes / (ohne daß der Bestand vnd Gültigkeit all solchen per contractum vermeintlich acquirirten juris Protectionis niemahln/wie noch/ex parte des Stiffts Mayns / gestanden worden) das jeso wiederrechtlich anmassende jus Superioritatis, für Sie/die Chur: vnd Fürstliche Häuser/ excludirt vnd ausgeschlossen. Zumahl bekandt: Daß einem Landsfürsten das jus Protectionis ohne das competire, vnd dasselbe per speciale pactum zuacquiriren, nicht allein nicht nöhtig/Sondern auch so weit überflüssig/ Oder vielmehr den Paciscenten præjudicirlich/daß / durch dessen special Erhandlung/die special exclusion der Landsfürstlichen Obrigkeit/vnd des juris Superioritatis, richtig ans Tageslicht geben wird.

S haben zwar die Herrn Herzogen zu Sachsen Sich/in Vorzeiten/vnd sonderlich vmb das 1509. Jahr / als eben damahls eine starcke executio gegen etliche des Rahts daseibsten vorgegangen/ für der Stadt Erfurd hohe Obrigkeit vnd Landsfürsten/ in einem/Sonnabends nach Lucia Tag/ illo anno an selbigen Raht abgangehem Schreiben/ auszugeben vnterstanden: Aber vom Raht darauff zur Antwort bekommen/ daß Er nicht verhoffen wolte/in Sie (den Stadt Raht) als Ihrer Fürstlichen Gnaden Vnterthanen vnd Landassen / Fürstliche Obrigkeit vnd Gerechtigkeit zuschaffen oder zuhaben / Wann Sie/oder die Stadt Erfurd/mit solcher Obrigkeit vnd Gerechtigkeit niemand anders/als einem Erzbischof zu Mayns/als ihrem rechten Erbherm/ verwandt weren/vnd möchten Sie / denen Pflichten nach/mit welchen Sie demselben verbunden/ ohne dessen Berwilligung/nie mand anders dergestalt förtershin vnterworffen seyn.

Was auch Er / der Stadt Raht / solcher Fürstlichen Anmassung halber/an Herrn Erzbischof Uriel, Mittwochs nach S. Francisci anno 1511. schriftlich gelangen lassen/vnd darinn vermeldet/daß die Stadt vom Erbstift Mayns/als Ihrem achthundert-jährigen Erbherm/ nicht aufsetzen wolte: Solches thut der mit lit. G. bezeichnete Extract, mit mehren besagen

Nenigers nicht hat das Fürstliche Haus zu Sachsen Sich auch in andern/ dem Erbstift zuständigen/ in vorhergehendem benannten Graf: vnd Herrschafften/vnter dem prætext der Landgraffschafft Düringen / der Superioritet dabey anmassen wollen: Es ist aber solchem Fürnehmen nicht allein vom Keyserlichen Fiscal,

Fiscal, vermittelst gewöhnlichen Exemptions Processus, schon vor 50. Jahren/ dergleichen begegnet worden / daß dasselbe Fürstliche Haus/ in puncto probationis, nicht fortkommen können / vnd das Werk bishero gar ersitzen lassen müssen: Sondern es haben auch die jetzige regierende Churfürstliche Gnade/ als Herrn Ernst zu Sachsen Fürstliche Gnade sich/ Anno 1642. abermahls der Superioritet, an gedachten im Land Thüringen gelegenen/ dem Stifft angehörigen Graf: vnd Herrschafften/ vnterfangen wollen/ Seiner Fürstlichen Gnaden gleich so bald ausführlich / mit einer ausdrücklichen Contradictionsschrift/ begegnet/ vnd aus den Reichs Abschieden/ wie auch mit vielen anderen vnhindertreiblichen Gründen/ erwiesen vnd dargethan: Daß mit solchen Graf: vnd Herrschafften/ das Erzstifft Mayntz/ je vnd allwege/ in continua possessione der Reichs Immedietet begriffen gewesen/ vnd bis auff gegenwertige Stunde verblieben.

Nad gleich wie / angedeuteter massen/ der Erzstifft inn- vnd außerhalb der Stadt Erfurdt / in seinem gewissen district, die hohe Obrigkeit pro indiviso allein herbracht; Also ist auch / mit vielen vorgangenen præjudicijs, erweislich vnd vnrernehmlich darzuthun: Daß die Chur: vnd Fürstliche Häuser zu Sachsen/ Ihn/ den Erzstifft/ vor derselben Stadt vnd besagten districts Obrigkeit erkent/ in vnterschiedlichen Fällen dessen Beampten/ vmb administration der Justitz, so wohl in Criminal- als Civilsachen vnd Fällen ersuchet / dero Geleits Bediente auch/ so gar wieder sich selbst/ exerciren lassen etc. Vnd als Sie/ im Jahr 1587. in dem nechst bey der Stadt gelegenen des Erzstiffts Dorffs-Fluhr/ Taberstädt genandt/ in vnterschiedenen Fällen/ Sich der Jurisdictionen, occasione des Geleites/ anmassen wollen / das Fürstliche Haus Sachsen / durch Keyserliche Mandat Process, zu wirklich erfolgter partition vnd Abtrag/ angehalten worden.

Mit man sich nun nicht lange auffhalte: So thut man es kürzlich mit dem beschließen: Daß sowol jetzige regierende Churfürstliche Durchleuchtigkeit selbst/ als auch beyde Fürstl. Gnaden/ Herz Wilhelm vnd Herz Ernst/ Herzoge zu Sachsen/ etc. dem Erzstifft Mayntz/ das Jus Superioritatis, Ober- vnd Bothmässigkeit/ in vnd außerhalb der Stadt Erfurdt/ vnd deren districtus, in Ihren an dero Churfürstliche Gnaden/ vnd dero Beampten/ Anno 1626. 37. 41. abgegangenen/ die Reichs Steuer / vnd gewisse Holzflöße durch das Mayntzische Gebieth vnd Erfurdt betreffend/ sub lit. H. I. K. Copenlich beyligende Schreiben/ gestanden haben/ vnd nochmahls geständig seyn müssen.

Salvo, Vnd mit der ausdrücklichen Bedingnis: Daß man/ vber obausgeführter/ des Erzstiffts Mayntz Jus Superioritatis in Erfurdt/ vnd in andern benampten Orten/ betreffender Summarischer Information, sich an Seiten desselben Erzstiffts / als in einer von vielen Jahren mehrmals abgevrtheilten selbst redenden klaren Sache/ mit Jemanden / in einige Controversiam oder vnnöthiges Disputat, einzulassen / nicht gemeinet ist.



Folgen nun die
Beylagen

Deren das Erststift Manns / in vorgehendem seinem
Summarischen Bericht/
erwehnet.

Lit. A.

RUDOLPHI II.

Imperatoris Mandat, an die Stadt Erfurt: die Anno 1594.
zu Regenspurg bewilliate TürckenHülffe in duplo zuerlegen:
de dato Speyr/ den 1. Aprilis Anno 1595.



Sir Rudolph der Andere / von Gottes
Gnaden / erwählter Römischer Keyser / zu allen Zei-
ten Mehrer des Reichs / in Germanien / zu Hungarn /
Böhemb / Dalmatien / Croatien vnd Slavonien
König: Ersherkog zu Oesterreich: Herkog zu Bur-
gund / Steyr / Kärndten / Crayn vnd Lützenburg:
Graf zu Tyrol / ꝛc. Entbieten Unsern vnd des
Reichs lieben Getrewen / N. N. Rathsmeistern
vnd Rath der Stadt Erfurdt / Unser Gnad
vnd alles Gutes / ꝛc. Liebe Getrewe / ꝛc. Unserm
Keyserlichen Cammer Gericht / hat der Ehrwür-
würdige Wolfgang / Erzbuchof zu Manns / des heiligen Römischen Reichs
durch Germanien Erbkanzler / Unser lieber Neve vnd Churfürst / supplicirend zuerken-
nen gegeben: Ob wohl bey jüngst verschiedenen 94. Jahrs / der weniger Zahl / zu
Regenspurg gewesen Reichs Versammlung / Uns / durch Churfürsten vnd Stände
des heiligen Reichs / ein ansehnliche Hülffe an Gelde / wieder die jeso einbrechende Krie-
ges Gewalt des vbermächtigen Türcken / gemeiner Christenheit abgesagten Erbfeindes / zu
Rettung der hochbedrängten Christlichen Landen vnd Leuten in Ungarn / vnd daranstos-
senden andern Christlichen Gränzen / einhelliglich eingewilliget / vnd würcklich zuerlegen
versprochen: Darumb auch allen vnd jeden Ständen zugelassen worden / Ihre
Unterhanen / die seynd exempt, gefreyet oder nicht / niemand ausgenom-
men / mit Steuer nach eines jeden Anschlag zu belegen; Welche die Unter-
thanen ihren Obern selbst / zu den bestimpten Terminen / vnverzüglich / lub poena du-
pli,

pli, mit der That zuverwircken/zuerlegen schuldig seyn sollen: Deswegen vff den Inhat gemeldtes Abschiedes bezogen.

Wiewohl nun Sr. Ed. vermöge desselben/Euch Rahtsmeister vnd Raht Ihrer Ed. Stadt Erfurdt / als dero vngewisselte Vnterthanen / obgemelter allgemeinen Türcken-Hülffe vnd Contribution der Gebühr erinnern lassen / vnd von Euch/als einer mächtigen Commun / zu ewrem schuldigen Antheil / 48000. Gulden / Sr. Ed. verordneten Einnehmern/ in dero Hoff zu Erfurdt / auff die in berührtem Abschied bestimmte Zahlungsfristen/vnterschiedlich zuerlegen/erfordert: Doch mit dieser angehengten milden Erklärung: Dieweil Euch / in jüngst erschienenem 1592. Jahr / zwey Aempter / als **Tondorff vnd Mülberg**/ abgeloset worden/Euch dargegen gebührliehen Abzug zuverstaten: Alles mit ausführlicher oberflüssiger Erinnerung klaren Inhalts / zwischen Sr. Ed. vnd Euch/in erster vnd anderer Mandat Sachen / die Türcken-Hülffe belangend / an obberührtem Unserm Keyserlichen CammerGericht / den 15. Septembris Anno 85. *præviâ causæ cognitione*, vorgezeigter Abschriften ausgesprochener beyder Vrtheilen: Welchen Ihr auch nachgehends/ nach besage derowegen geübter Acten vnd beschriebener Protocols/wie billich/schuldigen Gehorsam geleistet: **Dessen jedoch alles vnangesehen**/ habet Ihr / vor Euch vnd gemeine Bürgerschaft daselbsten / Sr. Ed. diese angeforderte gebührliehe hülffliche Stewren/auff Ziel/ als oben angeregt/ zuerlegen vnd zuentrichten/endlich verweigert / vnd also in dem/ gegen Deroselben Sr. Ed. ewrem eigenen Herrn vnd Obern / Euch sträfflich vnd *contumaces* erzeiget: Dadurch Ihr dann/ *iplo facto*, in *pœnam dupli* gefallen seydt.

Wann dann/in mehrangezogenem Reichs Abschied/**aus sonderm Bedencken**/ ausdrücklich statuiert vnd geordnet: Daß Chur-Fürsten vnd Ständen/an besagtem unserm Keyserlichen CammerGericht/wieder Ihre Vnterthanen/deroselben gethanen Verweigerung vnd vngehorsams halber/zueinbringung dero auffgelegten Anlagen/vnd verwirkter Pöen dupli, *Mandata pœnalia ad solvendum*, mit angehengter Ladung/wie recht/darzutun/das Sie ihre Schuldigkeit ihrer Obrigkeit selbst erlegt; oder zusehen vnd hören/Sich/in die *comminirte* Pöen gefallen zuseyn/zuerklären/erkant werden sollen: Solchem nach / vmb diß Unser Keyserlich Mandat vnd Ladung / wieder Euch zuerkennen vnd mitzutheilen/embfisches Fleisses anruffen vnd bitten lassen: Inmassen erlangt / das Sr. Ed. gebetene Proceß an heute Dato erkennet worden sind: Hierumb so gebieten Wir Euch/von Römischer Keyserlicher Macht/bey **Peen zehen Marck löthiges Goldes**/halb in Unser Keyserliche Cammer / vnd zum andern halben Theil Sr. Ed. vnnachlässlich zubezahlen / hiermit ernstlich / vnd wollen: Daß Ihr / **in vier Wochen**/den nechsten nach Vberantwortung oder Verkündung dieses Briefes / Sr. Ed. klagendem Churfürsten / Ewren schuldigen Antheil vnd Gebührnis solcher allgemeinen Türcken-Hülffe vnd Anlage/sampt verwirkter Pöen/vnd also **gedoppelt** / erlegt/entrichtet vnd bezahlet/hierinnen länger nicht säumig noch vngehorsam seydt/ als lieb Euch sey obbestimte Pöen zuvermeiden: Daran thut Ihr Unser ernste Meinung.

Wir heischen vnd laden Euch auch/ von berührter Unser Keyserlicher Macht/ hiermit auff den 27. Tag/den nechsten/nach Endschaft obbestimpter Frist der vier Wochen anzurechnen/ deren Wir Euch 9. für den ersten / 9. für den andern / 9. für den dritten/ letzten vnd endlichen RechtsTag/setzen vnd benennen/ *peremptorie*, oder/ob selbiger nicht ein GerichtsTag seyn würde / den nechsten GerichtsTag darnach / Selbst/oder durch einen vollmächtigen Anwalden / an demselben Unserm CammerGericht erscheinet / glaubliche Anzeig vnd Beweis zuthun / das diesem Unserm Keyserlichen Gebot/alles seines Inhalts/gehorsambst nachgelebet sey: Vnd/wo nicht/als dann zusehen vnd hören/ Euch/ Ewers Säumnis vnd Vngehorsams wegen / in oheinverleibte Pöen gefallen seyn/

seyh/mit Urtheil vnd Recht sprechen erkennen vnd erklären: **Oder aber/rechtmäßi-
ge beständige Ursachen/ ob Ihr einige hettet/ warumb solche Erklärung
nicht geschehen solle/dargegen im Recht gebühlich vorzubringen/ Un-
sers Keyserlichen Cammer Gerichts endlichen Erscheides vnd Erkänntnis darüber zuge-
warten. Wann Ihr kommet vnd erscheinet alsdann also oder nicht: So wird doch nichts
desto minder/auff des gehorsamen Theils oder seines Anwaldens anruffen vnd erfordern/
hierinnen im Rechten mit gemelter Erkänntnis/ Erklärung / vnd andern gehandelt vnd
procedirt, wie sich das/seiner Ordnung nach/gebühret: Darnach wisset Euch zurich-
ten. Geben in Unser vnd des heiligen Reichs Stadt Speyr/den 1. Tag Monats Apri-
lis/nach Christi unsers lieben Herzn Geburt 1595. Unserer Reiche des Römischen vnd
Böheimischen im 20. vnd des Hungarischen im drey vnd zwanzigsten Jahren.**

**Ad Mandatum Domini Electi
Imperatoris proprium.**

Schweickhardt Rögle Lt.
Verwalter subscriptus.

Philippus Rögeln L. Judicij
Imper. Camerae Protonotarius subscr.

B.

**Extracten Männzischer Con- vnd Reconvention-Clagen/
vnd darüber am Keyserlichen Cammer Gericht / contra
Erffurdt gesprochenen Urtheilen:**

**Ursprünglich ist / bey allen vnd jeden Convention-
Clagen / in zehen unterschiedlichen articulis, pro fundamento gese-
tzt: Das die Stadt Erffurdt dem Erbstift Maynz/als Ihren rechten
Ober- vnd Erbherzn/jederzeit zuständig gewesen / vnd noch. Solches
auch daselbst die Fürstliche hohe vnd niedere Obrigkeit allwege besitzlich
hergebracht: Ihren Vicedom, Schultheiß/ Vogt / Schöpffen vnd andere Diener ver-
ordnen/Recht administriren vnd exequiren lassen; Den Zoll zu Erffurt eingenom-
men: Das auch der Raht Maynz/in Verträgen/sür einem Erbherzn/vnd also Sich für
Unterthanen/erkennet.**

Dritter Convention-Clage:

Repetitur idem fundamentum: **Das auch in Verträgen versehen:**
Es soll der Raht Maynz/in seiner Obrigkeit vnd Gerichten/nicht eintragen: Das
Maynz auch die Jurisdiction in Erffurtischem Fluß hergebracht; Aber der
Raht/deme zugegen / in Erffurtischen Fluß vnd Gemarkt zugreifen/Sich unter-
standen: Bittet zuerkennen/das Ihre solches nicht gebühret.

Urtheil:

**IN Sachen Weyland Herrn Albrechten / vnd Herrn Sebastian / je-
zo Herrn Daniels/Erzbischofen zu Maynz/Churfürsten/Clägern Eines/wieder
Bürgermeister vnd Raht der Stadt Erffurdt/Andern Theils/Dritter Con-
vention,**

tion, ist allem Vorbringen nach zu Recht erkant: Daß den Beklagten nicht geziemet noch gebühret habe/die Clägere/an Ihrer Jurisdiction im Erffurtischen Fluß/ geklagter massen zuturbiren vnd zuverhindern: Sondern daran zuviel gethan / auch darvon abzustehen/ vnd hinfort ernente Clägere/ bey Ihrer Gerechtigkeit / mit Erstattung des Interesse, bleiben zulassen/ schuldig seyn / Als wir Sie hiermit darzu condemniren, compensatis expensis.

Fünffter Convention Clage:

Repetitur idem fundamentum: Daß auch Maynk der Wald / die Wag Weyd genandt/allwege zugestanden/daselbst die hohe vnd niedere Gericht gehabt: Darneben die Bürger/so Holz gehawen/ weiter als der Vertrag gibt/ gepfändet: Der Racht hat das Pfänden gewehret; Bittet zuerkennen / daß Ihnen solche turbationes nicht gebühren.

Urtheil:

In der Fünfften Convention Clage inter Eosdem: Ist allem Vorbringen nach zu Recht erkant: Daß bemeldten Beklagten / die Clägere an Ihrer Jurisdiction vnd Gerechtigkeit des Pfändens/in articulirtem Walde der Wag Weyde / geklagter massen zuturbiren vnd zuverhindern/ nicht geziemet noch gebühret; Sondern daran zuviel gethan haben: Daß Sie auch solches abzustellen/vnd Sich dessen hinfüro zuenthaltten / gnugsame Caution, sampt Abstattung des Interesse, zuthun: Auch die Gerichts Costen deswegen auffgelauffen/nach Richterlicher Mässigung/Ihnen/den Clägern / zuentrichten vnd zubezahlen / schuldig seyn: Als wir Sie zu solchem allen hiermit condemniren.

Sechster Convention Clage:

Repetitur idem fundamentum: Vnd daß Maynk vber Menschen Gedenden in Erffurdt einen Zoll einzunehmen gehabt: Vnd nachdem in Verträgen versehen / daß des Rachts vnd der Bürger Frohn- vnd Zins Wägen solches Zolls befreyet weren / vnd derowegen ihre Frohn- vnd Zins Wägen des Stiffts Zöllnern billich durch Zeduln anzeigen solten: Dessen Sie sich aber verwegerten: Bittet zuerkennen/daß Sie solches zuthun schuldig.

Urtheil:

In der Sechsten Convention Sache zwischen ernanten Partheyen/ Ist allem Vorbringen nach zu Recht erkant: Daß die Beklagten Ihre Frohn- vnd Zins Wägen/der Kläger Zöllnern/durch Zedul zuvermelden schuldig. Die Gerichts Kosten deswegen auffgelauffen. / aus bewegender Ursache gegeneinander vergleichend.

Achter Convention Clage:

Repetitur idem fundamentum: Daß die Geistliche Richter auch in Bürgerlichen Sachen/als Schuld/Zins vnd dergleichen zuerkennen/auch solches zwischen den Lāyen in Prophan Sachen allezeit geübet: Vnd dargegen der Racht die Bürger zwinget/die Geistliche Processe fallen zulassen.

S

Urtheil:

Urtheil:

In der Achten Convention-Sachen zwischen ermelten Partheyen/ ist allem Fürbringen nach/ zu Recht erkandt: Daß den Beklagten / so viel den 13. 15. vnd alle nachfolgende Articul betrifft/ nicht geziemet noch gebühret / die Elägere articulirter massen zuturbiren vnd zuverhindern; Sondern davon abzustehen; Aber die vbrigen Articul betreffend/ Daß ermelte Beklagte zu absolviren vnd zu erledigen: Doch/ daß Sie/ auf Ersuchen des Sieglers/ die gefangene Geistliche Personen unverzüglich auszuantworten/ schuldig seyn/ Als wir Sie hiermit respectivè condemniren vnd erledigen: Compensatis expensis.

Neunder Convention-Clage:

Repetitur idem fundamentum: Vnd daß vertragen / daß alle Gewandschneider vnd Kürsner zu Erfurdt / nirgend sollen feil haben / dann in Mayns: Cammeren vnd Häuseren / wie vor Alters: Darob auch der Raht mit Ernst halten sol: Der aber dem zuwieder gehandelt: Bittet zu erkennen / daß Ihme solches nicht gebühret.

Urtheil:

In der Neunden Convention-Sachen zwischen gemeldten Partheyen ist zu Recht erkandt: Daß dem Raht nicht geziemet / den Gewandschneider vnd Kürsnerwerck/ außerhalb der Elägere Cammeren/ nach Endung bewilligter Zeit feil zu haben/ zugestatten: Sondern daran zuviel gethan/ vnd/ vermöge in actis angezogenen Vertrags/ daß solches hinfürter nicht geschehe / ernstlich darob zu seyn: Auch den Elägern die ausständige Zinsen/ vnd erlittenen Schaden/ sampt den GerichtsCosten/ zu bezahlen schuldig seyn: Als wir Sie hiermit darzu condemniren vnd verdammen.

Zehender Convention-Clage:

Repetitur idem fundamentum: Vnd daß die Handwerker vnd Händler/ als Tuchmacher/ Schmiede/ Schuster / Jährlich vom Dicedom oder Schultheißen zu Erfurdt / die Bestättigung ihrer Handwerker / auch heiligen Stab vnd Innungen / zu empfangen / vnd davon ihr Gebühr zuthun schuldig: Daß aber der Raht vnd Handwerker in dem sieh wiedersehen / vnd der Raht solches an sich ziehen wil: Bittet zu erkennen/ daß Ihme solches nicht gebühret.

Urtheil:

In der Zehenden Convention-Sachen / zwischen ermelten Partheyen/ ist allem Vorbringen nach/ zu Recht erkandt: Daß dem Raht zu Erfurdt nicht gezieme/ die Elägere am Ihrem Besitz/ die Innungen denen in actis gesetzten Handwerkern zu verleihen / zuturbiren vnd zuverhindern: Sondern daran zuviel vnd vnrecht gethan/ sich dessen hinfürro zu enthalten / auch Kosten vnd Schaden dero wegen auffgelassen/ nach rechtlicher Mässigung/ Elägern zu entrichten vnd zu bezahlen schuldig seyn: Als wir Sie zu solchem allen hiermit condemniren vnd verdammen: Doch ermeltem Raht sonst an Seiner Gerechtigkeit ohnabbrüchig.

Eilffter

Eilffter Convention-Clage:

Idem fundamentum repetitur: Vnd daß die Kohlmaß von Maynz wegen justificirt werden sollen: Wieder das aber der Raht Sich dessen anmasset: Bittet zuerkennen/daß Er daran vnrecht gethan.

Urtheil:

In der Eilfften Convention Sachen /inter eosdem, ist allem Vorbringen nach zu Recht erkandt: Daß den Beklagten / die Clägere an Ihrer Gerechtigkeith des Kohlmaßes/ geklagter massen/zuturbiren vnd zuverhindern/nicht geziemet noch gebühret: Sondern daran zu viel vnd vnrecht gethan: Davon hinführo abzustehen/Nuch das in actis angezogene Eisen/dem jenigen/so an das Kohlmaß geschrieben/zu zustellen/darzu die Gerichts Kosten/derhalben auffgelauffen/Ihnen den Beklagten/nach Richterlicher Mässigung/zuentrichten vnd zubezahlen schuldig: Als wir Sie zu solchem hiermit condemniren vnd verdammen.

Zwölffter Convention-Clage:

Repletur idem fundamentum: Vnd daß man das Saltz zu Erffurde allein auff dem Maynz: Saltzmarck feil haben soll: Welches nicht gehalten: Bittet zuerkennen. 2c.

Urtheil:

In der Zwölfften Convention Sachen /zwischen denselben Parteyen/ ist allem Vorbringen nach zu Recht erkandt: Daß den Beklagten/auserhalb der Cläger Saltzmarck/vor den Thoren vnd auff den Strassen Saltz feil zuhaben zugestatten/nicht gebühret: Sondern daran vnrecht gethan haben/Sich auch hinführo dessen zuenthaltten / vnd derogleichen nicht zu zulassen: Vnd sollen Beklagten die Gerichts Kosten/deswegen auffgelauffen / Ihren Clägern/nach Richterlicher Mässigung/ entrichten vnd bezahlen.

Drenzehender Convention-Clage:

Repletur idem fundamentum: Vnd daß dem Raht insonderheit/vber Erbfälle zuerkennen/vergünstiget: Er aber dessen vnangesehen weiters greiffet/vnd vber andere liegende Güter erkennen wil: Die Kummer verhindert: Verbohe auff die Güter leget: Die Verwundeten zubesichtigen/den Schultheiß vnd Gerichte verhindert: Bil es selbstn verrichten/vnd die Buessen haben/2c. sicuti narratur in sententia.

Urtheil:

In der Drenzehenden Convention-Sachen /zwischen selben Parteyen/ ist allem Vorbringen nach zu Recht erkant: Daß den Beklagten vber liegende Güter/auserhalb der Spännigen Erbfälle/auch vber Geldschulden/vnd dergleichen Sachen an das Weltliche Gericht zu Erffurdt gehörig / zuerkennen vnd zuurtheilen: Desgleichen/die durch solch Gericht erkandte vnd verkündete Kummer zuhalten zuverbieten/vnd selbst abzunehmen/auch Verboth auff Güter zu legen/ernentem Gericht/die Verwundeten auff ihren End zufragen / vnd dem Maynzischen Schultheßen/ Bussen von Beulen/ braun vnd blaw/einzunehmen/zuwegern: Darzu solche Bussen/ vnd nach erlangter rechtlichen Gewehr die Vberantwortung der Häusere/Ihm selbst zu zueignen/ zu dem

dem / von der Beklagten Sprüchen vnd Urtheilen / an einen Erzbischof zu Mayns zu appelliren, die Appellation zumfinuiren, nicht zugestatten / vnd darüber die Bürger zu straffen: Letzlich das Vicit einzuschreiben / vnd vermöge derer Vertrag / in denen in actis angezogenen Jost Brengbiers / vnd andern Sachen / die Hülff vnd Execution, auff Ersuchen ergehen zulassen / zuverweigern: Also / die Cläger an ihrem Gerichts-Zwang / vnd desselben Jurisdiction, geklagter massen zuturbiren vnd zuverhindern / nicht gebühret: Sonder daran zuviel vnd vnrecht gethan / Sich dessen hinfüro zuenthaltten / vnd deroegen Caution zuthun / auch das von Clausen Otterers erklagten Gütern verhinderte Hülff Geld zuerstattten / schuldig seyn. Als wir Sie zu solchem allen hiermit condemniren vnd verdammen: Doch gedachten Beklagten / des angeregten Weltlichen Gerichts gestrafften Urtheilen / gar oder zum Theil Bey- vnd Abfall zuthun / auch sonst verweigerter Execution halber / in andern Fällen / Ihre Nothdurfft vnd Ursachen / ob Sie wolten / in Rechten auszuführen / hierdurch vnbenommen vnd vorbehalten. Die Gerichts Kosten deswegen auffgelauffen / auß bewegenden Ursachen compensirend vnd vergleichend.

Libell vnd Clage / der Geistlichen halber / am Cammer Gericht einbracht.

Wir Königscher Anwald vnd Syndicus sehet: Das Erffurdt im Maynsischen Bischofthum vnd Chrysam gelegen / vnd ein Erzbischof vber Menschen gedencen / laut der bey erster Clage gesetzten ersten zehen Articulen / daselbst die Fürsliche vnd Niedere Botmäßigkeit befüglich hergebracht: Item / Das Priester gefreuet im Rechten / das Weltliche Obrigkeit / Ihr Leib vnd Gütere in keinen Weg zuverlesen / noch Ihnen einige Exaction auffzulegen haben: Item / Die Beklagten seyn schuldig / die Cleriken / vermöge der Verträge / dabey zuhandhaben: Dessen vnangesehen Sie dieselbe beschwehret / vnd gedrungen / kleinMach zuschnecken / Schlachtgeld zuentrichten / Geld von ihrem Befinde / vnd frembdem Bier / so Sie für ihre Haushaltung gebrauchet / zugeben: Ingleichen Ihnen sonst mit gewaltsamen Handlungen so lange zuschnecken lassen / bis Sie gemeine Auffsätze zutragen bewilliget / vnd eine grosse Summam zugeben / Sich verschrieben. 2c. Bittet zuerkennen: Das angeregte Auffsätze vnd Beschwehrungen / auch die Verpflicht- vnd Verschreibungen darüber auffgerichtet / vnd was darauß gefolget / alles ohnbündig / nichtig vnd Kraftlos sey. Das auch die Beklagten / die Priesterschaft vermessen zubeschwehren / beschädigen oder beschädigen zulassen / vnd die Stiffe / Sich also zuverpflichten / vnd auffgelegt Geld zubezahlen / nicht Macht gehabt / auch noch nicht haben. Das auch solche Auffsätze / Beschwehrungen vnd Verschreibungen / als der Freyheit der Kirchen widerwertig / vnd Anwaldens Principalm / dem Erzbischof zu Mayns / nachtheilig / hochbeschwerlich vnd verleslich / zu cassiren: Vnd die Beklagten / articulirte Schäden / gemeldten Kirchen vnd Clägern / an Verwüstung / Zerbrech- vnd Entwältigung der Häuser / Fenster / Ofen / Kisten / Schrencken / Kleidern / Büchern / Provision, Hausbraut vnd andern / wie angezeigt / zugefügt / auch das Geld / in Krafft articulirter Verschreibung außgegeben / zuwiederkehren / erstatten vnd wieder zugeben schuldig / vnd Sie darzu zu condemniren seyn.

Urtheil.

Urtheil.

Zwischen obbestimmten Parteyen / vnd in Sachen die Clericis betref-
fend / ist allem Vorbringen nach zu Recht erkandt: Das bemeldte Beklagte / in der
Elägerer Stifft daselbst / zu articulirten Auffsäzen vnd Summen Geldes zuver-
pflichten vnd zuverschreiben / auch dermassen zu beschwehren vnd beschädigen zulassen/
nicht geziemet noch gebühret: Vnd das solche Auffsäze / Beschwehrungen vnd Verschrei-
bungen vnbedingt / nichtig vnd Krafftlos: Das auch ernandte Beklagte / die an den ver-
schriebenen 10000. Gulden ausgelegte Summa / sampt angeregter Verschreibung / vnd
abgenommene Auffsäze / zuwiederkehren vnd heraus zugeben: Auch den Stifftern zuge-
fügte Schäden / so viel deren / wie recht / liquidiret vnd dargethan werden / denselben zuer-
statten: Dazu die Gerichts-Kosten deshalb auffgelauffen / nach Richterlicher Mässi-
gung / zuentrichten vnd zubezahlen schuldig seyn. Als wir Sie zu solchem allen hiermit
condemniren vnd verdammen.

C.

RUDOLPHI II.

Imperatoris Mandat, an Raht zu Erffurdt: Betreffend die
Appellationen vom Gericht vnd Raht daselbst / an das Churfst.
Hofgericht zu Maynz / de dato Prag den 26. Febr.
Anno 1588.

Rudolph der Ander / von Gottes
Gnaden / erwählter Röm. Keyser / zu allen Zei-
ten Mehrer des Reichs / &c.

Versame liebe Getreue / &c. Vnter andern mehr
Newerungen vnd beschwerlichen Eingriffen / so dem Ehr-
würdigen Wolfgang / Erzbischofn zu Maynz / des heiligen Röm-
schen Reichs durch Germanien Erzbischofn / Unserm lieben Ne-
ven vnd Churfürsten / eine zeitlang hero von Euch begegnet / hat Uns
S. Ed. auch diesen klagend fürbracht: Wie das Ihr Seine Vnter-
thanen vnd Bürger zu Erffurdt / vmb des willen / wann Sie von Euch durch beschwehrl-
iche Bescheide belästiget werden / vnd an S. Ed. als Ihre vngemittelte Obrigkeit / appelli-
ren vnd beruffen / zu abstrickung solcher rechtlich zugelassenen vnd von Alters herkommenen
Mittel vnd Beneficien, bey den Köpfen nehmet / vnd gleich den Vbelthätern in die ärge-
ste Gefängnissen / welche eines theils in 60. Jahren nicht gebraucht / mit besorglichem
Nachtheil vnd Gefahr ihres Leibes vnd Lebens / einstecken lasset; Eines Theils auch für
Furcht / wegen solcher erschrecklichen Gefängnis / sich der Stadt / mit verderblichem Ver-
lust ihrer zeitlichen Nahrung / enteusern müssen.

Vnd ob Sie wohl / bey Sr. Ed. Hofgericht / mandata poenalia de relaxan-
do captivo, de non offendendo, vnd andere rechtliche Mittel erlangten / sich deren
gebrauchten / auch selbige Euch insinuiren liessen: So were doch Euch allererst am mei-

sten angeholffen; Also/ daß Ihr die armen unschuldigen Bürger/ welche mehr vnd anderst nicht / als sich der zugelassenen rechtlichen Mittel zugebrauchen/begehrten / eines Grads tieffer/vnd in die schndödeste ärgste Gefängnis (Welche eines Theils in 60. Jahren nicht gebraucht worden) einsetzet/ vnd dennoch fürgebet / daß es nicht von wegen der interponirten Appellation, sondern wegen vermeintes Ungehorsams / vnd daß man Euch (wie Ihrs vermeintlich vnd hochmühtig nennet/) in Ewere höchste Regalia vnd Jurisdiction Eingriff thue/beschehe / vnd solche ernste Straffe vnd Gefängnis fürgenommen werden. Inmassen dann newerlichen/weilen beyden Sr. Ed. Bürgern vnd Vnterthanen zu Erffurdt/Sinthrum Fensterer/vnd Wolff Milwizen/mit ganz beschwehlicher Einziehung/gefänglicher Enthaltung/vnd Veranschädung ihrer Personen / Dann auch Michel Weidling vnd Jacob Heun / welche beyde vmb der Furcht willen solches vnbilligen Stecken vnd pflöckens / mit höchstem ihren Nachtheil / der Stadt sich enteusern müssen/vnd bey ihren häußlichen Wohnungen nicht sehen noch finden lassen dürfen / beschehen sey. Vnd dieses alles zu dem Ende vnd intention (wie Ihr Euch verlauten lasset) den Bürgern zu Erffurdt das appelliren zuzuehren / vnd solte es die halbe Stadt kosten! Deswegen Ihr dann auch sonderliche conspirationes vnd Versammlungen angestellet haben sollet.

Diemeil dann dieses Fürnehmen allen rechtlichen Verordnungen/ auch Reichs Abschieden/vnd darneben Ewern Rahtspflichten/gestracks zuwieder/vnd ein eigentliche Anzeige ist/daß Ihr weder gedachtem Ewern Herrn von Maynz/nach Sr. Ed. Hof Gericht/zugehorsamen gedenecket: Darbey auch vnterstehet Sr. Ebd. Bürgere/ durch Tyrannisch Thurnen vnd straffen dahin zundthigen/Se. Ed. gleicher gestalt für Ewern Herrn vnd Obriigkeit nicht zuerkennen/ Sich des heilsamen beneficij appellationis zubegeben/ vnd leßlich durch solche Gradus vnd Schlüpffe dahin zugelangen/daß weder Sr. Ed. als der nähern/nach Vnsere/als der höhern Obriigkeit/Befehliche vnd Jurisdiction weiter bey Euch ichtwas gelten noch helffen sollen / Sondern Ihr einen eigenen im Reich vngewöhnlichen dominat anrichten möchtet: Als hat Vns Se. Ed. darauff demütiglich angeruffen vnd gebeten: Wir geruheten / obliegenden Keyserlichen Ampts wegen/ jeso erzehlte so gar vnbillige Newerungen/ vnd ohnleidliches Fürnehmen/ bey Euch ab- vnd einzustellen/ vnd Euch/ vermittels ernstlichen Einsehens/ zur Gebühr vnd Billigkeit anzuweisen.

Sintemahl Wir denn aus diesen/ vnd andern vorgehenden Ewern Handlungen/ sonderlich aber auch dem jenigen/was vnter andern/eben dieser Appellationen halber/ an Vnsern Keyserlichen Cammer Gericht ohnlängst hievor fürgegangen/ vnd geurtheilet worden/die Vnbilligkeit solches Ewers Fürnehmens / vnd darbey mit Mißfallen so viel vermercken: Daß Ihr / des thätlichen turbirens vnd Eingreiffens kein Ende zumachen / sondern vielmehr Euch gleichsam zu Ewerer Obriigkeit zundthigen / vnd von allem Gehorsam auszuziehen/ gemeinet: Welches Vns/obliegenden Keyserlichen Ampts wegen/also zu zusehen/nicht gebühret: Derhalben befehlen Wir Euch hiermit ernstlich/vnd wollen: Daß Ihr anfänglich beyde obgemeldte verhoffte Bürger / Sinthrum Fensterer vnd Wolff Milwizen/ Ihrer Verstrickung vnd abgenöthigten Vrschde als gleich/ vnd ohne alles Entgeld/erlasset vnd wieder heraus gebet: Die andern beyde aber/nemlich Michel Weidling vnd Jacob Heun / aus Sorgen/vnd sicherlich zu ihrer häußlichen Wohnung zukommen/ sie alle darbey vnbetrübt/ vnd ohne angefochten bleiben/ Ihrer Nohtdurfft nach / frey sicher aus- vnd einziehen/ handeln vnd wandeln lasset: Vnd dann förderst die jeso-ernandte/vnd alle andere Bürger / wann die/rechtlichen Ordnung nach/an vielgedachten von Maynz appelliren, an insinuir - vnd prosequirung ihrer appellationproccs vnd Rechtens/ mit nichten irret noch hindert/in keine Weise/ weder durch Euch selbst/nach jemand anders. Daran thut Ihr die Gebühr vnd schuldigen Gehorsam/auch Vnsern endlichen Befehlich vnd Willen. Ihr sollet auch / innerhalb acht Wochen/

Wochen/den nechsten nach Ueberantwortung dieses Unfers Keyserlichen Briefes / das
Ihr demselben alles Inhalts nachkommen/vnd würckliche Vollziehung geleistet/ glaub-
lichen Schein an Unserm Keyserlichen Hofe fürbringen; Oder aber anders Unfers
ernstlichen Einsehens gewarten: Geben auff Unserm Königlichen Schloß zu Prag/den
26. Februarij Anno 1588. Unserer Reiche/des Römischen im 13. des Hungarischen im 16.
vnd des Böhemischen auch im 13.

Rudolphus.

Jacob Kurß von Senftenaw.

Ad Mandatum sacr. Cæsar.

Maj.^{us} proprium

A. Erstenberg.

D.

Extract Exceptionum Fori Declinatoriarum: am Keyserli-
chen CammerGerichte zu Speyr / von dem Erffurtischen Anwald/
wieder ehliche der Stadt Creditores, præsentirt:
den 16. Octobris Anno 1510.

M Dritten so saget Syndicus, im Nahmen/ wie erst:
Es sey vor 10. 20. 30. 40. 50. 60. 100. 200. 300. 600. 800. noch mehr vnd
minder Jahren / in vnd vmb Erffurd / auch andern vmbgelegenen
Landen vnd Landschafften / ein Kundliches vnd Offenbares gewest
vnd noch: Das die Stadt Erffurd / mit Ihren Bürgern / Inn-
wohnern/ vnd dem ganzen Raht/ des löblichen Stiffts zu Maynz:
Das auch je zu Zeiten ein Erzbischof zu Maynz daselbst Ihr rechter
Herz/vnd ordentlicher Richter/ohne Mittel gewest vnd noch sey.

Item sehet vnd saget auch: Von den Urtheilen/so je zu Zeiten durch Einen Er-
baren Raht zu Erffurdt gesprochen worden / pflege ohne Mittel vor den Erzbischof zu
Maynz appelliret zuwerden/vnd nirgends anders wohin.

Item sehet vnd saget: Es sey auch war / vnd bey diesem Keyserlichen Cammer-
Gericht ein Offenbares: Das dieser Brauch in contradictorio iudicio, ohngefahr
in 97. Jahren / zwischen Conrad Kelnern / vnd Friederich Reimbotten/ beyden Bürgern
zu Erffurdt/mit Urtheil erhalten worden sey.

Item sehet vnd saget man / vnd alle andere seine Leute: Das das löbliche Stifte
zu Maynz/neben obgerührtem gemeinen des Reichs vnd der Kirchen Recht/diñ sonderlich
gefreyet sey: Das des Stiffts zu Maynz Dienstleute/ so Ihme ohne Mittel unterworfs-
fen seyn/ vmb einige Sache/ zu Recht/ anders wohin nicht sollen gezogen noch gefordert
werden / bis daß dem Kläger/auff sein Gebühliches Ersuchen/ das Recht gesäumet oder
verzogen wird: Vnd ist solche Freyheit dem Stifte gegeben / von weyland hochlöblicher
Gedächtnis König Ludwign / im Jahr als man zahlt nach Christi vnfers Herrn Geburt/
1314.

Zum Siebenden saget Syndicus: Das solcher Meynung vnd gestalt der ge-
melte löbliche Stifte/von weyland (hochgedachtem) Carolo IV. Rom. Imperatore,
gleich

gleich den Erzbischofen von Cölln / Trier vnd andern Churfürsten / in der Constitution der güldenen Bullen / in der Rubricen, de immunitate principum Electorum, in cap. ii. in princ. Statuimus etiam, ut nulli Comites, Barones, Nobiles, &c. so viel / Daß auff eines Clägers Ansuchen / keiner des Stiffts Unterthanen / in erster Rechtfertigung / in waserley Sache das were / außershalb des Stiffts Zwang vnd eines Erzbischofs Richter / nicht solle gefordert noch gezogen werden: Er sol auch / ob es geschehe / auff Gerichts Erfordern der euserlichen Richter vnd Gerichte / zuerscheinen nicht schuldig seyn / oder zuantworten: Vnd was darwieder vorgenommen wird / das sol an Ihm selbst Krafftlos vnd nichtig seyn / &c. Vnd ist solches Privilegium redigiret worden in Constitutionem, dahin sich Syndicus wil gezogen haben.

E.

Extract Ander Reconvension-Clage des Rahts zu Erffurdt
wieder Maynz / am Keyserlichen Cammergericht presentirt,
den 2. Novembris Anno 1523.

Nach / von vndenecklicher Zeit hero / die Gegen-
Cläger allein vnd gänzlich gehabt / vnd ruhig hergebracht / daß Sie / ein
Raht zu Erffurdt / der Stadt Heimlichkeit vnd Vorrath alleine ge-
wust: Ohne / daß Sie jemand / vnd vornemlich einem Erzbischofn /
es zu offenbahren schuldig gewesen oder seyn. Item / daß Sie / ange-
setzte Zeit / frey hergebracht haben: Ohne / daß Sie aus Pflicht
Maynz / in eigen Ihren Sachen / mit Leib vnd Gut zu dienen oder
zufolgen / schuldig: Item / daß Sie eine sondere Form haben / in Ihren alten Statuten
vnd Willkühren / wie der Neue Raht dem Alten schwehren vnd geloben pflegen / &c. Des-
sen aber vnangesehen / haben Sich die verordnete Rähte Erzbischofs Briels / im Jahr
als man 1510. zählte / zu Erffurdt eingedrungen / vnd alle Heimlichkeit eines Rahts / vnd
der Stadt Vorrath / mit der That wissen wollen vnd besichtigt: Nicolaus Engelmann
hat / alle Gelegenheit zu wissen / alle Rechnung oberlegt / wieder angeregten Articul des
Vertrags: Item in solcher Zeit / oder je kurz darnach / haben desselben Rähte / sampt etli-
chen Vormündern der Gemeine / etliche fürnehme Bürger in den Vierteln genöthiget / ei-
nen Brieff zu versiegeln / der zuvor mit einem Secret verdeckt / daß die Sieglende nicht
wissen möchten / was der Inhalt desselben gewesen: Dadurch wolte / als Sie berichtet / ge-
suchet werden / Sie mit Dienst außershalb Landes zu beladen. Item: Sie haben auch
einen Neuen End zuschwehren einverleibt / wieder die Form in Erzbischofflichen Verträ-
gen begriffen: Vnd haben die / so der Zeit im Regiment gewesen / genöthiget / die alte Form
des Endes zu endern / vnd eine neue / die der alten ohngemäß / zuschwehren. Vnd
das alles sey beschehen durch Furcht / die in einen standhafften Mann fallen mögen / wieder
den gemeldten ersten Articul: Bittet zu erkennen; Daß Sie dadurch schwerlich injuriert,
vnd Ihrer hergebrachten Gewohnheit spoliert, vnd derhalben solche thätliche Handlung
vnd Vornehmen / billich in vorigen Stand / durch Richterlich Ambt / zu setzen / vnd Sie Ihre
herbrachten erwehnten Gerechtigkeit vor allen Dingen zu restituiren: Auch zu erken-
nen / daß ein Erzbischof vnd Stifft solches also zuthun schuldig sey.

Urtheil.

Urtheil.

In Sachen Rathemeister vnd Rath der Stadt Erffurdt / Klägerer Eines / wieder Weyland Herrn Albrecht / auch Herrn Sebastian / jeso Herrn Danieln / Erzbischofen zu Mayns / Churfürsten vnd Consorten, Zweiter Reconvencion, Beklagte andern Theils / Ist allem Vorbringen nach zu Recht erkandt: Daß Beklagte / nach gestalt vnd Gelegenheit dieser Sache / von eingeführter Gegenlage zu absolviren vnd zu erledigen seyn: Compensatis expensis.

F.

Designatio 15. Documentorum

**So der Rath / zu Behauptung seines angegebenen ReichsStandes / am CammerBericht / in den Mandat-Sachen / die TürckenStewer betreffend / beydes in causa principali, & in puncto petitæ restitutionis in integrum, sub litt. A. usq; P. producirt: Aber / deren vnangesehen / dem Erzbischof / als merè Subditi, nochmahls anheimb gewiesen worden. Welche vielleicht / bey den jetzigen Friedens Tractaten, abermahl vor-
kommen werden.**

1. Imperatoris Sigismundi, an Rath zu Erffurdt / Datum Brux / Montags nach dem heiligen Christag Anno 1421.
(Stehet in dem Erffurtischen GegenBericht No. 34. mit völligem Contextu.)
2. Conradi ArchiEpiscopi, ad Senatum. Datum Popard D. Lxx. 1421.
(Im GegenBericht No. 35.)
3. Imperatoris Sigismundi, ad Eundem, Datum Pressburg Sontags für S. Thomæ Anno 1430.
(Im GegenBericht No. 38.)
4. Ejusdem an Rath. Datum Nürnberg / Sontags nach S. Bartholomæi, Anno 1431.
(Im GegenBericht No. 39.)
5. Ejusdem an Rath. Datum Pressburg Sontags vor Valentini, A. 1435.
(Im GegenBericht No. 40.)
6. Imperatoris Friderici ad Senatum. Datum Link Frentags vor Reminiscere, 1467. (Im GegenBericht No. 41.)
7. Keyserlicher Anwald Graf Hugo zu Werdenberg / an Rath / Datum Nürnberg / am Frentag nach Martini, 1480.
(Im GegenBericht No. 42.)

D

8. Impe

8. Imperatoris Sigismundi, ad Eosdem, Datum Pressburg/Sontags
Misericordias Domini Anno 1429.

(Im Gegenbericht No. 81.)

9. Ejusdem an Raht. Datum Pressburg an S. Lorenzen Tag A. eodem.

(Im Gegenbericht No. 82.)

10. Imperatoris Caroli IV. ad Eosdem. Datum Prag am Palm Abend
Anno 1368. (Im Gegenbericht No. 47.)

11. Conradi zu Maynz/ Otten zu Trier/ Dietrich zu Cölln/ Erzbischo-
fe/ Ludwvig Pfalzgrafe bey dem Rhein/ Friedrich Herzog zu Sachsen/
vnd Friedrich Marggrafe zu Brandenburg/ alle Churfürsten/ an
Raht. Datum Franckfurt Dienstag nach S. Andreæ 1427.

(Im Gegenbericht No. 36.)

12. Conradi Archiepiscopi Moguntini, an Raht. Datum Rudesheim/
Sontags nach Exaltationis Crucis 1428.

(Im Gegenbericht vnter der sub Num. 37. gesetzter Nota,
vnd in den hievor gedruckten actis sub lit. M.)

13. Ich Bruder Dietrich Kusenbach. Datum Nürnberg Freytags für
S. Dionysij 1428.

(Im Gegenbericht No. 48.)

14. Imperatoris Friderici, an Raht. Datum Wien den 16. Augusti 1482.

(In vorigen gedruckten Maynz: Actis sub lit. O.)

15. Conradi Archiepiscopi Moguntini, ad Senatum, in Monte S. Victoris
prope Moguntiam. Dom 6. post Festum Ascensionis Domini, 1427.

(In ehstgedachten gedruckten Actis sub lit. B.)

G.

**Extract des Rahts/an Herrn Erzbis-
chofn Brielnabgegangenen Schreibens/sub dato
nach S. Francisci Anno 1511.**



Nad die Sache von Fürsten zu Sachsen allein
dahin gesezet: Das Sie durch Keyserliche Majestät
verschaffen / ohne andere einige Grundes Gerechtigkeit / in vnd an
Erffurdt haben wollen/das Sie/ noch Ihre VorEltern/ nie angezo-
gen/auch Ihnen nicht gestanden: Vnd die Stadt vnd Unser Vor-
fahren keinen andern Fürsten/denn einen Erzbischofn zu Maynz/ als
Erbherzn/ nun bey die 800. Jahr erkant vnd geachtet: Haben Wir solches bishero auch
nicht wollen einräumen/ als Wir auch/ ob Gott wil/ nimmermehr Unsers Willens ein-
räumen wollen. Haltens aber dafür/ dieweil solches von Ew. Fürstl. Gnad / vnd Un-
sern Vorfahren so lange erhalten: Vnd das die Fürstl. Obrigkeit betrifft: E. Fürstl. Gn-
werden ein solches einzuräumen mit allem Vermögen helffen wehren: Darzu wir Un-
ser Vermögen bey Ihrer Fürstl. Gnaden zusezen wollen/ vnd Unsern Nachfolger in nicht
offerben

vfferben/das solche Obrigkeit bey Uns williglich eingeräumet were. Geben vnter vnserm Secret, Mitwochs nach S. Francisci, Anno 1511.

H.

C O P I A

Schreibens J. Churf. Durchl.

zu Sachsen/an Chur Mainz/ sub dato Salza/
den 10. Maji Anno 1636.

Unser freundlich Dienst/vnd was Wir
mehr Liebes vnd Gutes vermögen zuvor/2c. Hochwürdigster
besonders lieber Freund/2c.



Wer Ew. Verhalten Wir freundlich nicht: Ob
Wir wohl/als Keyserlicher Generalissimus vber ein an-
sehnlich Corpo der Keyserlichen Majestät vnd des heili-
gen Reichs Armada/sowohl Keyserlicher Commissarius,
vnd des OberSächsischen Grentses Obrister / an Raht
zu Erffurdt anädigst begehret: Sie wolten/ohne fernern
Verzug/die drey bereits verfallene Ziel an den 120. Monaten / wie auch
aus vnterhänigster Gutwilligkeit die vbrigen zwar noch nicht gefälligen
gen / aber jeso ohnentdehrlichen drey Ziel/ auff einmahl durch Wechsel o-
der sonst nach Leipzig vbermachen/vnd alda gegen Quitung auszahlen
lassen: Das doch gegen Uns ermeldter Raht darwieder excipiret, Sie
weren/Ew. Ew. vnd dero Erbstift/die jederzeit im Reich verwilligte Steu-
ren zuentrichten / angewiesen worden. Dahero Sie Sich befahreten:
Es möchte von Ew. Ew. vnd dero Erbstift vbel auffgenommen werden/
wann ohne Begrüffung vnd eingeholten Consens Sie/mit Auszahlung
der verfallenen Ziel/an einem andern Orth Sich einstellig machten/vnd
von den Keyserlichen angezogenen Mandatis, vnd dem Herkommen / der-
gestalt einen Absprung nehmen solten. Nun ist Unser intention vnd Mei-
nung gar nicht / dem Raht etwas anzumuhlen / das dem Herkommen
wolle zuwieder lauffen; Sondern lassen es billich bey dem/was Ew. Ew.
vnd dero Erbstift disfals herbracht/bewenden. Ersuchen aber Ew. Ew.
hiermit freundlich/ weil die hohe Nohtdurfft erfordert/ die Soldatesque
bey gutem Willen/vnd Begierde wieder den Feind zusechten/zuerhalten:
Sie wollen Sich nicht beschwehren/solchen Anstalt zumachen/damit die
erste drey verfllossene Termine, Rechtens nach/ die vbrige aber noch nicht
D ij fällige

fällige Ziele / dem Publico zum besten / auff einmahl per anticipationem erlegt vnd einbracht werden mögen.

Das Wir Uns zu Ew. Vd. freundlich versehen / vnd sind / Ihr gefällige wohlangenehme Dienste jederzeit zuerzeigen / ganz willig vnd geflissen. Geben in Unserm Haupt-Quartier Grossen Salza / den 10. May 1636.

Von Gottes Gnaden Johan Georg / Herzog zu Sachsen / Gütlich / Eley vnd Bergen / des heiligen Römischen Reichs Erzhers Marshall vnd Landgraf in Düringen / Marggraf zu Meissen / auch in der Ober vnd Nieder Lausnis / Burggraf zu Magdeburg / Graf zu der Mark vnd Ravenspurg / Herz zu Ravenstein.

7.

Vom Fürstl. Hause Sachsen

wurde / bey den Churfürstl. Mayns: Beampten zu Erfurdt / vmb Verstattung einer Holz Flöße auff dem Gera Strohm / durch des Erzherrs Gebiet / vnd Fuhr eines nechst bey gedachter Stadt gelegenen Maynsischen Dorffs / Hochheimb / unterschiedlichmahl schriftlich angesuchet:

Erstlich von Ihrer Fürstl. Gnad. Herzog Wilhelm / zu Sachsen:

Wie folget:

Unser freundlich Dienst / vnd was Wir

sonst mehr Liebes vnd Gutes vermögen / zu vorn: Hochwürdigster / besonders lieber Herr vnd Freund.



Wer Vd. mögen Wir freundlich nicht verhalten: Wie das Wir / auff der Apffelstadt eine Holzflöße bis naher Erfurdt anzurichten / vorhabens / vnd das Holz darzu von Unsern Düringischen Wäldern einwerffen lassen wolten. Dieweil dann nicht alleine solche Flöße E. Vd. Dorff Hochheimb / vnter Erfurt gelegen / berühren / sondern auch zu Erbauung eines Rechens / vnd Aussetzung des Holzes / in etwas Raum bedürffen wird. Als haben Ew. Vd. Wir es freundlich zu notificiren nicht vmbgehen mögen / Ohngezweifelt / Ew. Vd. werde Uns den bedürffenden Raum vergönnen / ic. Dargegen sind Wir erbötig / für solchen Raum / vnd da etwan durch die Flöße / Ew. Vd. Vnterthanen

terthanen zu besagtem Hochheimb / ichtwas Schaden zugefüget werden solte / billichmässigen Abtrag zuthun / ic. Vnd nach dem Wir berührten Rechen auff Unsern Vnkosten erbawen; Darzu aber etliche Stämme Eichen von nöhten: So bitten Ew. Ed. Wir freundlich / Sie wollen dero Beambten zu Erffurdt Befehlich thun / daß Sie Uns / gegen Bezahlung / solche Eichene Stämme / in Ew. Ed. nahe gelegenem Holze / anweisen vnd folgen lassen: Denn Wir gern noch diesen Monat mehr berührten Rechen setzen lassen wolten. Erwarten hierauff Ew. Ed. willfährige Antwort. Vnd sind deroselben ic. Datum Weymar den 5. Septembr. Anno 1637.

An Chur Maynz.

Von Gottes Gnaden Wilhelm /
Herzog zu Sachsen ic.

K.

Zum Andern: Von Ihrer Fürstl. Gnad.
Herzog Ernsts zu Sachsen /
folgendes Inhalts.

Von Gottes Gnaden Ernst / Herzog
zu Sachsen / Jülich / Cleve vnd Berge.

Weste vnd Hochgelährte / liebe besondere. Wir geben Euch hiermit zu vernemen: Was massen Wir (weiln anhero / derer noch dieser Orten continuirlich schwebenden Kriegsgefahr vnd Landes Verderbung halber / sonst vom Lande nichts zuerheben / vnd damit / in Mangelung Holzes / die Gebäwde auff dem Land nicht so gar zu Grunde getrieben / vnd hinweg geschleppet werden) mit dieser noch wärenden Flucht / ein Anzahl Ellern Scheidte in Erffurdt zuflößen / schon lange vorhabens gewesen: Vnd Uns aber bewust / daß Wir damit des Herrn Churfürstn zu Maynz Ed. Gebiet berühren müssen: So hetten Wir zwar hochgedachte Se. Ed. hierüber selber ersuchen wollen / wenn Wir bisanhero darmit nicht im Zweifel gestanden / ob solches Werck noch seinen Fortgang nehmen könnte / oder nicht. Nun aber wirs für gut befunden / vnd Uns darbey zubesorden / die Flucht Uns ehe entgehen / denn daß Ihrer Ed. resolution Wir erlangen könnten: So haben Wir im Namen Gottes einwerffen / vnd zuflößen den Anfang machen lassen / vnd darbey Euch solches notificiren wollen: Gnädig gesinnend / Ihr solches bey hochwohlermelter Ihrer Ed. im besten / vnd daß Wir hierdurch Ihrer Ed. an Ihrer Hoheit einigen Eintrag zuthun / nicht gemeinet seyn / entschuldigen zuhelffen / sondern auch

D iij

Uns

Vns hierinnen derentwegen keinen Inhalt zuthun. Gestalt dann an S.
 Ed. Wir selbstn auch noch gebührende Schreiben abgehen lassen wollen;
 Nicht zweiflend: Sie Sich hierinn gegen vns gütwillig erzeigen werden.
 Den Schaden/der dadurch an der Fisch Weide irgends verursacht werden
 möchte/wollen Wir abtragen/ vnd entweder von Euch vernehmen/was
 Wir dafür sollen gut machen / oder aber Wir wollen selbstn eine Anzahl
 Klaffter Holz Euch dafür liefern lassen/Vnd sonstn auch gegen Euch in
 Gnaden erkennen: Mit der Wir Euch ohne das jederzeit wohl zuge-
 than verbleiben. Datum Gotha/am 6. Aprilis Anno 1641.

Ernst/ Herzog zu Sachsen.

Denen Besten vnd Hochgelarten/ Unsern lieben besonderen
 Churfl. Maynz. wohlverordneten Vicedomb
 vnd Beambren in Erfurdt.



[Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page]



Ponya 5279

4°

ULB Halle 3
002 392 526




sb

110A

no. 1







Summarischer Bericht/

Auff demselben
Mein
berbott
dictio
neben

bis auff gegenwertige Zeit/
einträchtigung/deren Sich
Vnruhe/vnverantwortlic
Jura auch jederzeit ruhiglic
hergebracht: Ohne / da
Schein Rechtens oder Be
rioritatis, in toto ve



dominos (welche fol
vnd dessen Söhne gelang
Obrikeit/besessen vnd in
Vnd ob wohl nach
Meinns/vnd in andere V
Grass- vnd Herrschafft
dennoch der Stiff die S
schiedlichen vmb dieselbe
cie Gleichen/Blancken
nentijs, neben etlichen d
Theils auch/durch inve
risdictione & Superi



vntwiederlegt
chlobliche Erbstiffte
is Superioritatis, S
Omnimodæ Juris
vnd Criminalsachen/
vielen hundert Jahren/
(ausser der jenigen Be
rheit bey jetziger Kriegs
noch ist: Solche seine
n possessionem wohl-
rStiffte / mit einigem
eniger besagtes Jus Su-
fan.

/aus bewehrten
efant / auch sonst
berflus/der Erffurtische
vnd zu Düringen / samt
als dessen Metropoli,
ser Ottonis, des Ersten
ilhelmum, ArchiE-
ex donatione patris,
: Der auch/ von selbiger
änglich per suos Vice-
lovicum Barbatum
it vollkommener Landes-
gefolgter Erzbischofen zu
etliche darinnen gelegene
rren / gelanget: So hat
huringia, sampt vnter
vnter denselben in spe-
Rölberg/mit ihren perti-
i/zum Theil Jure pleni,
cum Omnimodâ Ju-
id erhalten.

Es

